Newsletter XII

Gläubigerversammlung / Aktueller Stand der Gespräche

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Folgenden möchten wir Sie über die aktuelle Entwicklung im Fall „Deikon“ informieren.

Die Gesellschaft hat mittlerweile die Gläubiger der drei Hypothekenanleihen zu einer weiteren Gläubigerversammlung geladen. Diese sollen für die einzelnen Anleihen an folgenden Terminen stattfinden:

28. Februar 2011:	Anleihe I mit der WKN A0EPM0.
1. März 2011:	Anleihe II mit der WKN A0JQAG.
2. März 2011:	Anleihe III mit der WKN A0KAHL.

Alle Versammlungen finden, wie die Gläubigerversammlungen zuvor jeweils um 11:00 Uhr in der Aula des Burgwächter Castello, Karl-Hohmann-Straße 1, in 40599 Düsseldorf, statt.

Gegenstand der Versammlungen sind folgende Punkte:
Die Inhaber der einzelnen Hypothekenanleihen sollen der Anwendung des „neuen“ Schuldverschreibungsgesetzes aus dem Jahre 2009 zustimmen. Bisher gilt für alle von der Gesellschaft emittierten Anleihen das Schuldverschreibungsgesetz von 1899. Der große Unterschied zwischen den beiden Schuldverschreibungsgesetzen besteht darin, dass die Eingriffsrechte nach dem neuen Schuldverschreibungsgesetz von 2009 viel weitreichender sind, als nach dem alten Schuldverschreibungsgesetz von 1899. So würde zum Beispiel die geplante Nennwertreduzierung (Senkung des Rückzahlungsbetrages der Anleihen) nach dem

alten Schuldverschreibungsgesetz nicht möglich sein. Da die Deikon GmbH genau einen solchen Schritt plant, um eine aus Sicht der Geschäftsführung drohende Insolvenz abzuwenden, ist es aus Sicht der Gesellschaft zwingend notwendig, dass die Gläubiger der Anwendung des neuen Schuldverschreibungsgesetzes zustimmen. Ein solcher Beschluss, das neue Schuldverschreibungsgesetz anzuwenden, muss zwingend mit einer Mehrheit von 75% des anwesenden Kapitals, wobei mindestens die Hälfte des Nennwertes der Anleihe anwesend sein muss, gefasst werden. Sollten weniger als 50% des Nennwertes einer Anleihe vertreten sein, so würde es zu einer zweiten Versammlung kommen, welche den Beschluss mit 75% Mehrheit fassen kann, ohne einem Quorum zu unterliegen.
Ferner sollen die Anleihebedingungen in der Weise ergänzt werden, dass in Zukunft auch ohne eine Versammlung einzuberufen, die Gläubiger im Wege einer Abstimmung Beschlüsse fassen können.

Die SdK empfiehlt, diesem ersten Schritt noch zuzustimmen. Aus unserer Sicht ermöglich die Anwendung des neuen Schuldverschreibungsgesetzes eine flexiblere Gestaltung einer Sanierung von finanziell angeschlagenen Unternehmen. Oft reicht ein reiner Zinsverzicht und einer Verlängerung der Laufzeit der Anleihe, wie mit dem Schuldverschreibungsgesetz von 1899 möglich, nicht aus, um langfristig eine Insolvenz von überschuldeten und/oder zahlungsunfähigen Gesellschaften abzuwenden. Dies heißt jedoch ausdrücklich nicht, dass wir der Meinung sind, dass aktuell eine Nennwertreduzierung der Anleihen der Deikon GmbH unbedingt nötig erscheint!

Aktueller Stand der Gespräche

Die Vertreter der SdK befinden sich seit mehreren Wochen wieder in einem regen Austausch mit der Geschäftsführung der Deikon GmbH und deren anwaltlichen Vertretern. Zunächst möchten wir klarstellen, dass wir die Ansicht der Gesellschaft und deren Vertreter, dass

aufgrund gesetzlicher Grundlagen noch in diesem Jahr unbedingt ein Kapitalschnitt erfolgen muss, gegenwärtig nur schwerlich nachvollziehen können. Wir gehen jedoch davon aus, dass dieser Schritt spätestens vor dem Rückzahlungstermin der Anleihen erfolgen muss, da eine komplette Rückzahlung der Hypothekenanleihen aus derzeitiger Sicht auch mit Blick auf die Beleihungsproblematik bei den finanzierenden Banken eher unwahrscheinlich erscheint.

Sollte es jedoch zu einer Nennwertreduzierung kommen, so müssten aus unserer Sicht die Gesellschaftsanteile an die Gläubiger, welche durch ihren Verzicht die Gesellschaft vor der Insolvenz bewahren, übergehen. Ein reiner Besserungsschein ist aus unserer Sicht bei einer Nennwertreduzierung nicht angemessen, da dessen Bedingungen oft durch Bilanzpolitik und anderen „Taschenspielertricks“ ausgehöhlt werden können, und somit am Ende häufig keine nennenswerten Rückflüsse an die Gläubiger zu verzeichnen sind.

Die Gesellschafter, allem voran die UBS, lehnten in der Diskussion jedoch einen Übertrag von Gesellschaftsanteilen bisher kategorisch ab. Dies ist für uns ein deutliches Zeichen, dass hier versucht werden soll, auf Grundlage eines Verzichts der Gläubiger, die aktuell wertlosen und im Falle der Insolvenz sicherlich wertlosen Gesellschaftsanteile, in Zukunft zu vergolden. Eine derartige „Blockadepolitik“ der Altgesellschafter kann die SdK nicht nachvollziehen und wird die SdK in dieser Form auch nicht unterstützen. Richtig ist allerdings, dass es bei der Übertragung von Gesellschaftsanteilen auf die Anleihegläubiger steuerliche Restriktionen gibt, die es zu beachten und zu lösen gilt (Erhalt der Verlustvorträge, Grunderwerbssteuerproblematik, Besteuerung des Veräußerungsgewinnes bei wesentlicher Beteiligung). Zum heutigen Zeitpunkt dauern die Gespräche der SdK über eine mögliche Kompensation einer Nennwertherabsetzung an.

Teilnahme an der Gläubigerversammlung

Diejenigen Anleiheinhaber, welche nicht selbst an der betreffenden, oben aufgeführten Gläubigerversammlung teilnehmen können, können sich wie gewohnt von der SdK vertreten lassen. Hierfür bitten wir Sie, die beigefügte Vollmacht auszufüllen und uns zukommen zu lassen. Ferner benötigen wir eine Depotbestätigung Ihres depotführenden Instituts, welche bestätigt, dass Sie Inhaber der Anleihen (die Bestätigung muss zwingend die Anzahl der Anleihen, den Nennwert der Anleihen, die Wertpapierkennnummer und den Inhaber der Anleihen enthalten) der Deikon GmbH sind, und diese bis zum Ablauf der betreffenden Gläubigerversammlung gesperrt gehalten werden. Instituts erfolgen. Die Depotbescheinigung bitten wir Sie uns nur per Post an unsere neue Adresse (Hackenstr. 7b, 80331 München) zusammen mit der Vollmacht bis spätestens 23. Februar bei uns eingehend zukommen zu lassen.

Mitglieder, die dem Tagesordnungspunkt nicht zustimmen wollen, können uns gesonderte Weisung erteilen. Weisungen von Nicht-Mitgliedern können wir nicht entgegennehmen und somit auch nicht ausführen.

München, 15. Februar 2010
Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V.

Hinweis: Die SdK hält je eine Anleihe von den drei von der Gesellschaft emittierten Unternehmensanleihen.